

**Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Transparenzbericht  
für das Geschäftsjahr 2018**

## Inhalt

<b>A.</b>	Rechtliche und Organisatorische Struktur .....	3
<b>I.</b>	Rechtsform und Eigentumsverhältnisse .....	3
<b>II.</b>	Leistungsstruktur .....	3
<b>III.</b>	Vergütungsgrundlagen .....	4
<b>IV.</b>	Finanzinformationen .....	4
<b>B.</b>	Einbindung in ein Netzwerk .....	5
<b>C.</b>	Internes Qualitätssicherungssystem .....	5
<b>I.</b>	Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität .....	5
<b>II.</b>	Das Qualitätssicherungskonzept .....	6
1.	Beachtung der allgemeinen Berufspflichten .....	6
2.	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträge .....	7
3.	Mitarbeiterentwicklung, Fortbildung und Organisation der Fachinformation, Beurteilungssystem .....	8
4.	Gesamtplanung aller Aufträge .....	9
5.	Auftragsabwicklung .....	10
6.	Lösung von Meinungsverschiedenheiten .....	11
7.	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen .....	12
8.	Auftragsbezogene Qualitätssicherung .....	13
9.	Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere .....	14
10.	Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten .....	15
11.	Nachschau .....	15
<b>D.</b>	Qualitätskontrolle und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer .....	16
<b>E.</b>	Interne und externe Rotation .....	16
<b>F.</b>	Erklärung der Geschäftsführung .....	17
<b>I.</b>	Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems .....	17
<b>II.</b>	Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit .....	17
<b>III.</b>	Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung .....	17

## **A. Rechtliche und Organisatorische Struktur**

### **I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse**

Die Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart (kurz: Audit WPG) wird in der Rechtsform der GmbH beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer HRB 110695 geführt, Gesellschafter der Audit WPG ist die RoWiRa GbR.

Gesellschafter der RoWiRa GbR sind zum 31.12.2018 folgende sechs natürliche Personen, die jeweils WP/StB sind:

1. Monika van Beek (1/10)
2. Prof. Dr. Ralf Kühn (hauptamtlicher Geschäftsführer) (1/5)
3. Roland Seiler (Geschäftsführer) (1/5)
4. Gerhard Schorr (1/10)
5. Thomas Wilhelmy (1/5)
6. Mathias Juhl (1/5)

Mit Ausnahme von Herrn Prof. Dr. Ralf Kühn sind sämtliche Gesellschafter gleichzeitig auch Angestellte bzw. Vorstandsmitglieder des Netzwerkpartners Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (kurz BWGV).

Juristischer Sitz der Audit WPG ist Karlsruhe; der Verwaltungssitz ist Stuttgart.

Die Audit WPG hält eine Beteiligung von unter 20 % an der DGR Deutsche Genossenschafts-Revisionsgesellschaft mbH, Bonn. Verbundene Wirtschaftsprüferpraxen bestehen nicht; es wird auch keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt.

### **II. Leitungsstruktur**

Die Geschäftsführung obliegt den Herren Prof. Dr. Ralf Kühn, Roland Seiler, Thoma Wilhelmy (bis 30. Juni 2018) und Christoph Rimpp (ab 1. Juli 2018). Herr Prof. Dr. Ralf Kühn ist hauptamtlicher Geschäftsführer. Die Herren Roland Seiler, Thomas Wilhelmy und Christoph Rimpp sind beim BWGV angestellt und üben dort die Funktion eines Prüfungsdienstleiters (Thomas Wilhelmy), Bereichsleiters Finanzen, Steuerung und Controlling (Roland Seiler) bzw. PDL-Stabstelle – Zentrale Aufgaben (Christoph Rimpp) aus; die Tätigkeit für die Audit WPG ist nebenamtlich.

### III. Vergütungsgrundlagen

Bei der Audit GmbH sind lediglich der Geschäftsführer Herr Dr. Ralf Kühn, eine Prokuristin sowie ein weiterer Mitarbeiter fest angestellt. Die übrigen Geschäftsführer stehen der Audit WPG über Geschäftsbesorgungsverträge zur Verfügung. Der BWGV erhält für diese Geschäftsbesorgung eine pauschale Vergütung.

Die Aufträge werden weit überwiegend durch Mitarbeiter des Netzwerkpartners BWGV im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung abgewickelt. Bei einzelnen Aufträgen außerhalb der Abschlussprüfung wird auf freiberufliche Mitarbeiter zurückgegriffen.

Die Vergütung des hauptamtlichen Geschäftsführers und der Prokuristin erfolgt durch Fixgehälter ergänzt um Einmalzahlungen, die 20 % der Fixgehälter nicht übersteigen. Die Einmalzahlung des hauptamtlichen Geschäftsführers wird von den übrigen Gesellschaftern beschlossen und ist nicht von Kennziffern abhängig.

Neben ihrer Vergütung beim BWGV erhalten einzelne für die Audit WPG tätige Mitarbeiter abhängig vom Umfang ihres Einsatzes bei der Audit WPG Einmalzahlungen, die regelmäßig 5 % der Jahresgehälter nicht übersteigen.

Die Geschäftsführer Thomas Wilhelmy und Roland Seiler erhalten keine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit bei der Audit WPG. Geschäftsführer Christoph Rimpp erhält für seine gegenüber den Mandanten abrechnungsfähige Tätigkeiten Einmalzahlungen entsprechend der für alle BWGV-Mitarbeiter geltenden Regelungen.

### IV. Finanzinformationen

Die Prüfungs- und Beratungsumsätze im Geschäftsjahr 2018 schlüsseln sich wie folgt auf:

	EUR
Einnahmen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse	279.341,58
Einnahmen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von anderen Unternehmen	423.610,34
<b>Zwischensumme</b>	702.951,92
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	106.786,59
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	5.423.117,05
Sonstiges	0
<b>Gesamtumsatz</b>	6.232.855,56

Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Jahr 2018 wurden die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2017 folgender Unternehmen von öffentlichem Interesse geprüft:

- Hoerner Bank AG, Heilbronn
- Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen
- BfW - Bank für Wohnungswirtschaft AG, Mannheim
- WEG Bank AG, Ottobrunn

## **B. Einbindung in ein Netzwerk**

Die Audit WPG unterhält ein Netzwerk mit dem BWGV. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs-, Personalgestellungs- und Kooperationsverträgen.

Innerhalb des Netzwerkes wurden Umsätze in Höhe von TEUR 23.861 mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt.

## **C. Internes Qualitätssicherungssystem**

### **I. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität**

Die Audit WPG hat die nach § 55b WPO und §§ 50 ff. der Berufssatzung WP/vBP bestehenden Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem in der Wirtschaftsprüferpraxis in einem Qualitätssicherungshandbuch niedergelegt.

Aufgrund des Netzwerkes mit dem BWGV stützt sich das Qualitätssicherungssystem in Teilen auf das Qualitätssicherungssystem des BWGV.

Die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch der Audit WPG stellen die Grundsätze dar und werden durch verschiedene Prüfungs- und technische Handbücher ergänzt.

Zurzeit gliedert sich das Qualitätssicherungshandbuch in die folgenden fachlichen Bereiche:

- Rechtliche Verhältnisse, Geschäftsverteilungsplan und Mandantenstruktur der Audit WPG
- Qualitätssicherung in der Audit WPG und Personalgestaltung
- Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdigem Verhalten
- Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Fortbildung und Organisation der Fachinformation
- Beurteilungssystem
- Gesamtplanung der Aufträge
- Auftragsabwicklung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Umgang mit Beschwerden, Vorwürfen, internen Anzeigen und sonstigen erhobenen Beanstandungen
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Abschluss der Auftragsdokumentation/Versand Prüfungsbericht
- Nachschau

- **Transparenzbericht**

Das Handbuch zur Qualitätssicherung und die weiteren Prüfungshandbücher (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) werden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und externen Qualitätskontrolle und anlassbezogen aktualisiert.

Die Prüfungshandbücher stehen den Mitarbeitern über eine Datenbank zur Verfügung. Sie dienen den Mitarbeitern dazu, ihre berufliche Tätigkeit entsprechend den Qualitätsanforderungen der Gesellschaft auszurichten. Somit ist eine einheitliche, stetige und personenunabhängige Anwendung der Regelungen sichergestellt.

Die Einhaltung der Regelungen wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der turnusmäßigen und anlassbezogenen internen Nachschauen kontinuierlich überwacht.

Erhält ein Mitarbeiter des BWGV Kenntnis von Vorgängen, die einen Verstoß gegen diese Regelungen darstellen (könnten), so hat er das Recht und die Pflicht dieses anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Tätigkeit bei der Audit WPG. Weitere Ausführungen erfolgen im Kapitel „Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen“.

Verstöße gegen das interne Qualitätssicherungssystem können disziplinarische Folgen haben.

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundsätze und Maßnahmen aus den einzelnen Abschnitten des Handbuches zur Qualitätssicherung dargestellt.

## **II. Das Qualitätssicherungskonzept**

### **1. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten**

Basis für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze:

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des Berufswürdigen Verhalten.

Die Mitarbeiter werden bei Einstellung über die Berufsgrundsätze und das Qualitätssicherungssystem mit Merkblättern und in einem 2-tägigen Seminar informiert und auf deren Beachtung bzw. Einhaltung schriftlich verpflichtet.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, eine bestehende Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit unverzüglich in einer Datenbank, die sowohl die Mandanten der Audit WPG als auch die des Netzwerkpartners BWGV umfasst, zu erfassen. Die dort erfassten Befangenheitstatbestände werden bei der Prüfungsplanung berücksichtigt.

Darüber hinaus fordert der Leiter Qualitätssicherung Prüfung des BWGV einmal jährlich sämtliche Mitarbeiter der Prüfungsbereiche (einschließlich der Mitarbeiter der Audit WPG) auf, die erfassten Befangenheitstatbestände zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Mit dieser Aufforderung kommt die Audit WPG Ihrer Verpflichtung, regelmäßig die betroffenen Personen zu finanziellen, persönlichen und kapitalmäßigen Bindungen zu befragen, nach.

Zusätzlich wird in den Arbeitspapieren (in der Regel in der Prüfungssoftware) jeweils die auftragsbezogene Unabhängigkeit der Teammitglieder und der Mitarbeiter, welche mit der auftragsbezogenen Qualitätssicherung betraut sind, dokumentiert.

Weiter stellt die Audit WPG sowie auch der BWGV durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher, dass die Zusammenarbeit mit dem BWGV die Unabhängigkeit nicht gefährdet.

## **2. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträge**

Für die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Eine Auftragsannahme erfolgt nur im Rahmen des vorhandenen Versicherungsschutzes; individuelle Haftungsregelungen sind schriftlich nach Genehmigung durch die Geschäftsführung zu vereinbaren.
- Vor jeder Annahme bzw. Fortführung eines Auftrages ist durch den zuständigen Geschäftsführer zu überprüfen, ob die Unabhängigkeitsregelungen der Wirtschaftsprüferpraxis und weiteren Berufspflichten eingehalten werden oder Anhaltspunkte für eine mögliche Besorgnis der Befangenheit bestehen. Anhand der Mandantenliste (Datenbank) muss er zudem prüfen, ob Interessenkonflikte mit bestehenden Mandaten drohen. Werden Unabhängigkeitsverstöße bzw. -gefährdungen oder Interessenkonflikte festgestellt, sind diese mit dem Qualitätssicherungsbeauftragten zu erörtern und über Maßnahmen zur Lösung zu entscheiden. Können diese nicht gelöst werden, muss der Auftrag abgelehnt oder niedergelegt werden.
- Vor jeder Annahme bzw. Fortführung eines Auftrages sind die mit der Auftragsdurchführung verbundenen Risiken zu beurteilen.
- Erfolgshonorare werden nicht vereinbart.
- Bei mangelnder Integrität des potenziellen Mandanten sowie pflichtwidrigen Tätigkeiten erfolgt keine Auftragsannahme bzw. Niederlegung eines bestehenden Auftrages.
- Die Identifizierungspflichten nach GwG sind zu beachten.
- Bei Neumandaten soll in den Fällen des § 318 Abs. 3 und 6 HGB eine Kontaktaufnahme mit dem früheren Wirtschaftsprüfer erfolgen.
- Auf eine wirksame Bestellung durch den Mandanten ist insbesondere bei Aufträgen, bei denen das Siegel verwendet wird bzw. ein Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB erteilt oder ein solcher nachgebildet wird, besonders zu achten.
- Die Aufträge gemäß bzw. analog §§ 316 ff HGB sind schriftlich zu bestätigen.

Die Dokumentation der Auftragsannahme erfolgt bei Abschlussprüfungen und/oder bei Aufträgen, in denen das Berufssiegel geführt wird auf dem Formular "Dokumentation zur Auftragsannahme"

### Darstellung der Regelungen einer Auftragsfortführung (Folgeauftrag)

Die Regelungen zur Auftragsannahme sind auch bei der Auftragsfortführung (Folgeauftrag) zu beachten. Bei der Auftragsfortführung ist der zuständige Geschäftsführer in folgenden Fällen einzuschalten:

- Zwischenzeitliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Geschäftspraktiken des Mandanten und dessen Integrität.
- Anzeichen für die Änderung der Mandats- und Auftragsrisiken
- Umstände, die zum Verlust der Unabhängigkeit bzw. zur Besorgnis der Befangenheit führen können.
- Sich abzeichnende personelle Veränderungen in der Prüfungs- wie auch Projektgruppe.
- Festgestellte Unrichtigkeiten, Verstöße etc. z.B. bzgl. Berichtspflichten nach § 321 Abs.1 S. 3 HGB.

- Sich abzeichnende Beanstandungen, die zur Einschränkung oder Versagung eines Bestätigungsvermerkes führen (können).
- Wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen des Mandanten sowie der Audit WPG.

Der für die Auftragsdurchführung zuständige Geschäftsführer entscheidet im Einzelfall über die erforderlichen Maßnahmen. Er berichtet – falls dies erforderlich ist – in der Geschäftsführersitzung der Audit WPG auch hinsichtlich Berichtspflichten gegenüber Behörden.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind die Regelungen zur internen und externen Rotation (Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 i.V.m. §§ 318 Abs. 1a, 1b und 340k HGB) zu beachten. Der Beginn der Mandantenbeziehung wird durch Vermerk im Formular "Dokumentation zur Auftragsannahme" jeweils erfasst.

#### Vorgehen bei Niederlegung des Mandats

Wird die Niederlegung des Mandats erwogen, entscheidet die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, welche der folgenden Maßnahmen vorzunehmen sind:

- Erörterung des Sachverhalts und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dessen Aufsichtsorgan.
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht.
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrags.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und schriftlich begründet durch die Audit WPG und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrags zu unterrichten.

### **3. Mitarbeiterentwicklung, Fortbildung und Organisation der Fachinformation, Beurteilungssystem**

Neben dem hauptamtlichen Geschäftsführer, Herrn Prof. Dr. Ralf Kühn sowie der Prokuristin ist zum 31. Dezember 2018 ein Mitarbeiter bei der Audit WPG fest angestellt. Sowohl die geschäftsführende Tätigkeit der zwei übrigen Geschäftsführer als auch die weitaus überwiegende Anzahl der Aufträge werden im Wege der Arbeitnehmerüberlassung durch Mitarbeiter des BWGV, in vereinzelt Fällen auch über freiberuflich tätige Mitarbeiter, abgewickelt.

Der Mitarbeiter der Audit WPG hat Zugriff auf die Fachinformationen des BWGV sowie die digitale Wissensdatenbank des BWGV. Darüber hinaus besucht dieser Schulungsveranstaltungen – abgestimmt auf die von ihm betreuten Aufträge.

Bei den freiberuflich tätigen Mitarbeitern werden jeweils Bewerbungsgespräche geführt und Nachweise, die die für den jeweiligen Auftrag notwendige Expertise belegen, zu den Akten genommen.

Die Bewerbungsgespräche werden jeweils von den Geschäftsführern geführt, in deren Ressort der freiberufliche Mitarbeiter überwiegend tätig sein wird. Entscheidungen über Verträge mit freiberuflichen Mitarbeitern werden jeweils in der Geschäftsführersitzung getroffen und entsprechend protokolliert.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Netzwerkpartners BWGV stellen den Aufbau und Erhalt der fachlichen und persönlichen Kompetenz seiner Mitarbeiter sicher.



Bei der Personalgestellung für die verschiedenen Aufträge der Audit WPG ist durch den hohen Ausbildungsstand der Mitarbeiter des BWGV sowie durch die persönliche Kenntnis der Mitarbeiter durch die Geschäftsführer der Audit WPG eine qualitativ angemessene Auswahl der Mitarbeiter gewährleistet.

Des Weiteren hat der BWGV im Rahmen der vorgenannten Verträge der Audit WPG Zugang zu den von den Mitarbeitern besuchten Fortbildungsveranstaltungen eingeräumt. Bei den sonstigen Aufträgen ist durch Einschaltung der entsprechenden Prüfungsgruppenleiter bzw. Abteilungsleiter des BWGV eine angemessene Auswahl an möglichen Mitarbeiter zur Auftragsdurchführung gewährleistet. Im Bereich des Ressorts von Geschäftsführer Prof. Dr. Ralf Kühn erfolgt eine entsprechende Vorgabe eines Anforderungsprofils.

Sind für einen speziellen Auftrag besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich, über die kein Mitarbeiter des BWGV verfügt, entscheidet der auftragsverantwortliche Geschäftsführer, ob und ggf. wie diese aufgebaut werden bzw. anderweitig eingekauft werden können.

Die Aus- und Fortbildung des Geschäftsführers und der angestellten Prokuristin liegt in deren persönlichen Verantwortungsbereichen.

Die Fachinformationen des BWGV und damit der Audit WPG umfassen neben der Grundausstattung mit Fachliteratur und der Zugriffsmöglichkeit auf eine Fachbibliothek insbesondere den online-Zugriff auf eine zentral gepflegte Wissensdatenbank.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Abs. 2 WPO und § 5 Berufssatzung WP/VBP der angestellten Wirtschaftsprüfer werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch geführt.

#### **4. Gesamtplanung aller Aufträge**

Die Mandate der Audit WPG werden in der Gesamtplanung aller Aufträge beim BWGV berücksichtigt. Hierfür steht eine Datenbank "Prüfungsplanung" des BWGV zur Verfügung.

Dabei werden auch die Urlaubsplanung sowie voraussichtliche Krankheitstage der Mitarbeiter, die für die Aus- und Fortbildung vorgesehenen Zeiten, die geplante Einstellung neuer Mitarbeiter, die Fluktuation von Mitarbeitern. Die Planungen werden laufend aktualisiert und bei Bedarf an die geänderten Verhältnisse angepasst.

Die Audit WPG kann im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen auf ein festgelegtes Kontingent an Prüfungsleistungen zurückgreifen. Ist das Kontingent ausgeschöpft, werden weitere Aufträge erst angenommen, wenn der BWGV die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen zugesagt hat.

## 5. Auftragsabwicklung

### **Organisation der Auftragsabwicklung**

Bei gesetzlichen Prüfungen nach § 316 ff. HGB sowie für den Fall, dass ein Bestätigungsvermerk nachgebildet wird, ist ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer zu benennen. Dies erfolgt durch den für den Auftrag zuständigen Geschäftsführer. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat die gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen sowie die IDW Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards zu beachten.

Bei **gesetzlichen Abschlussprüfungen** wird als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer der Prüfungsleiter benannt, sofern dieser Wirtschaftsprüfer ist. Alle Wirtschaftsprüfer, die den Bestätigungsvermerk unterzeichnen, sind auch gleichzeitig verantwortliche Prüfungspartner.

Sofern eine Person, die nicht Wirtschaftsprüfer ist, die Prüfungsleitung innehat, ist ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer vom zuständigen Geschäftsführer zu bestimmen. Bei diesen Prüfungen muss eine hohe fachliche Qualifikation des Prüfungsleiters gewährleistet sein, damit der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Aufgaben an den Prüfungsleiter delegieren kann.

### **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung**

Bei der Abwicklung der Prüfungen wird das modifizierte Prüfungsprogramm der Firma Audicon (Audit Agent bzw. AuditTemplate) eingesetzt. Diesem liegt ein zentral entwickeltes Prüfungskonzept mit dazugehörigen Arbeitshilfen zugrunde. Die Pflege erfolgt im Rahmen einer Kooperation der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die dem genossenschaftlichen Spitzenverband DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin) angehören sowohl für die Prüfungsverbände als auch für die diesen nahestehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die zentrale Ausarbeitung und Pflege gewährleisten, dass Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung zeitnah berücksichtigt werden.

Die Software bildet den risikoorientierten Prüfungsansatz ab und enthält die für die Prüfungsdurchführung im Regelfall erforderlichen Dokumente einschließlich Musterberichte.

### **Anleitung des Prüfungsteams**

Den Mitgliedern des Prüfungsteams werden vom verantwortlichen Prüfungsleiter im Hinblick auf Größe und Komplexität des Auftrags angemessene und klar verständliche Prüfungsanweisungen erteilt.

Dies setzt voraus, dass den Mitgliedern des Prüfungsteams vollständige Informationen über den Auftrag, die Auftragsdurchführung, das Geschäft des Mandanten, möglich Auftragsrisiken und besondere Problembereiche zu Prüfungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.

Eine angemessene Aufgabenverteilung wird vom Prüfungsleiter sichergestellt.

### **Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse**

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase vom verantwortlichen Prüfungsleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden.

### **Prüfungsplanung**

Im Rahmen der sachlichen Prüfungsplanung sind eine risikoorientierte Prüfungsstrategie und ein darauf aufbauendes Prüfprogramm zu entwickeln.

Die sachliche, zeitliche und personelle Prüfungsplanung erfolgt – in Abhängigkeit mit den speziellen Verhältnissen und Anforderungen des Auftrages - analog zu der Handhabung beim BWGV. Sie beinhaltet auch Regelungen zu Prüfungsanweisungen für Mitarbeiter des Prüfungsteams.

### **Fachliche und organisatorische Hilfsmittel**

Zur Unterstützung der Mitarbeiter in fachlicher und organisatorischer Hinsicht im Rahmen der Prüfungen stützt sich die Audit WPG auf das Qualitätssicherungssystem des BWGV. Auf diesem System aufbauend werden die Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe, Organisationsmittel, Grundsätze zur Durchführung einzelner Prüfungen, Grundsätze zur Dokumentation der Prüfungstätigkeit und -feststellungen und die Grundsätze zur Berichterstattung über die Prüfung konkretisiert und verbindlich vorgegeben.

Die Dokumentation und Berichterstattung bei der Jahresabschlussprüfung sowie die Prüfung des Depot- und Wertpapierdienstleistungsgeschäfts und die Durchführung der Aufträge im Bereich der Übernahme von Innenrevisionsleistungen wird durch die Prüfungssoftware von Audicon unterstützt. Für die Prüfung von Kapitalgesellschaften und Konzernen sowie Teilbereiche der Innenrevisionsleistungen werden ergänzende Checklistenmodule, die mit der Prüfungssoftware kompatibel sind, genutzt.

### **Abschließende Würdigung der Ergebnisse, Berichterstattung und Dokumentation der Auftragsabwicklung**

Vor Beendigung des Auftrags und Auslieferung des Prüfungsberichts sind die Prüfungsergebnisse vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer daraufhin zu beurteilen, ob die gesetzlichen und fachlichen Regeln eingehalten wurden. Dies umfasst eine Durchsicht der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung (Arbeitspapiere, Entwurf Prüfungsbericht). Diese Aufgabe kann an den Prüfungsleiter delegiert werden.

Die Berichterstattung über das Prüfungsergebnis erfolgt auf Basis von Musterprüfungsberichten, die die Vollständigkeit der in den Prüfungsberichten zu treffenden Aussagen weitgehend standardisiert sicherstellen.

Die Audit WPG nutzt die Datenverarbeitungssysteme des Netzwerkpartners BWGV. Diese gewährleisten die erforderliche Integrität und Vertraulichkeit.

## **6. Lösung von Meinungsverschiedenheiten**

Fachliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Prüfungsteams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der üblichen

Recherchemöglichkeiten nicht gelöst werden können, sind zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu erörtern.

Bei wesentlichen Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und konsultierten Personen oder dem auftragsbezogenen Qualitätssicherer bestehen, und die nach Abschluss des Konsultationsprozesses weiter bestehen, ist der zuständige Geschäftsführer einzuschalten. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem verantwortlichen Prüfer über den Sachverhalt und darüber, ob rechtlicher Rat einzuholen ist und welche weiteren Maßnahmen ggf. zu ergreifen sind.

## **7. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen**

Erhält ein Mitarbeiter der Audit WPG oder des BWGV Kenntnis von einer von extern gegen die Audit WPG erhobenen Beschwerde, so ist er verpflichtet, diese an die Interne Revision der Audit WPG weiter zu leiten. Damit die Mitarbeiter diese ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen zur Kenntnis bringen kann, behandelt die Innenrevision die Beschwerde vertraulich, d.h. anonymisiert. Die Interne Revision nimmt gemeinsam mit der Geschäftsführung und gegebenenfalls dem Qualitätssicherungsbeauftragten des BWGV eine vorläufige Einschätzung des Sachverhaltes vor, insbesondere hinsichtlich Begründetheit und Bedeutung.

Die Besetzung der Innenrevisionsstelle erfolgt mittels Personalgestellung durch einen Mitarbeiter des BWGV.

Sofern eine Beschwerde einen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsauftrag betrifft, darf der Prüfungsbericht nicht ausgeliefert werden, bevor der betreffende Sachverhalt aufgeklärt und gegebenenfalls beseitigt ist.

Deuten die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen des Qualitätssicherungssystems hin, müssen Maßnahmen zu deren Beseitigung und zur zukünftigen Einhaltung der Regelungen ergriffen werden.

## 8. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

### **Berichtskritik**

Alle von der Audit WPG durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen sowie alle von der BaFin beauftragten Prüfungen sind vor Auslieferung des Prüfungsberichtes – sofern keine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt wird - von einem nicht mit der Durchführung befassten Geschäftsführer oder einem qualifizierten Mitarbeiter einer weiteren Kontrolle zu unterziehen (Berichtskritik). Bei freiwilliger Siegelführung (auch bei Aufträgen mit Bescheinigung) und bei Aufträgen ohne Siegelführung entscheidet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bei Auftragsannahme, abhängig vom Risikogehalt des Prüfungsauftrags, ob eine formelle Berichtskritik durchgeführt wird oder lediglich eine cursorische Durchsicht des Prüfungsberichts erfolgt. Für Vollauslagerungen der Innenrevision und bei den Beauftragungsfunktionen wird diese Regelung analog angewendet.

Bei der formellen Berichtskritik wird anhand des Prüfungsberichts nachvollzogen, ob die für die Erstellung von Prüfungsberichten geltenden fachlichen Regeln, d.h. bei Abschlussprüfungen insbesondere die Grundsätze des IDW PS 450 eingehalten worden sind. Dies umfasst auch die Kontrolle, ob die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen mit denen im Abschluss (bzw. mit dem zugrunde liegenden Prüfungsgegenstand) in Einklang stehen und in sich widerspruchsfrei sind. Darüber hinaus ist anhand des Prüfungsberichts im Form einer Plausibilitätsprüfung nachzuvollziehen, ob die Ausführungen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen fachliche Regeln (bei Abschlussprüfungen gegen die IDW-Prüfungsstandards) erkennen lassen, ob aus den im Bericht dargestellten Erkenntnissen aus der Prüfung die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen gezogen wurde und das Prüfungsergebnis insoweit nachvollziehbar abgeleitet worden ist.

Wird nur eine Durchsicht vorgenommen, so beschränkt sich diese auf kritische Textpassagen (Darstellung von Fehlern im Jahresabschluss, bei wirtschaftlich schwachen Verhältnisse die korrekte Handhabung Fortführungsprognose und angemessene Darstellung, zusammengefasstes Prüfungsergebnis).

### **Einholung von fachlichem Rat**

Kann eine Fachfrage nicht innerhalb der Prüfungsteams geklärt werden, ist eine Konsultation durchzuführen.

Für die Konsultation stehen primär

- die Geschäftsführer und Prokuristen der Audit WPG
- der Leiter Qualitätssicherung Prüfung des BWGV (insbesondere bei berufsrechtlichen Fragestellungen)
- die Mitarbeiter des Bereiches Bankbetriebswirtschaft / Bankaufsichtsrecht des BWGV (insbesondere für den Bereich der Kreditinstitute) und
- die Mitarbeiter des Bereichs Steuerberatung des BWGV (insbesondere bezüglich steuerlicher Fragestellungen)

danach die Einrichtungen des Berufsstandes (z.B. IDW, WPK) zur Verfügung.

### **Auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen**

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Audit WPG erfolgt auf Vorschlag des für den Auftrag zuständigen Geschäftsführers. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung erfolgt einerseits verpflichtend bei Aufträgen gemäß 319a HGB (Art. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014, § 48 Abs. 4 der Berufssatzung WP/vBP), andererseits anlassbezogen bei Vorliegen bestimmter Kriterien oder nach dem Gesamtbild der Verhältnisse.

## **9. Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere**

In den **Arbeitspapieren** (Prüfungsakte) ist mindestens folgendes festzuhalten:

- die Einhaltung der Unabhängigkeit, das Vorliegen von, die Unabhängigkeit gefährdenden Umständen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen,
- die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
- Art, Umfang und Ergebnisse der Verwendung der Arbeit Sachverständigen,
- der Prüfungsleiter, der verantwortliche Prüfungspartner sowie die weiteren mit der Prüfungsdurchführung beauftragten Personen.
- Informationen und Unterlagen,
  - die zur Begründung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts dienen
  - die zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten von Bedeutung sind,
  - über schriftliche Beschwerde,
- bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse: die Dokumentationspflichten nach Artikel 6 bis 8 EU-VO 537/2014.

### **Abschluss der Auftragsdokumentation**

Soweit möglich hat der Prüfer die Auftragsdokumentation vor der Beendigung der Qualitätssicherung abzuschließen, da die Arbeitspapiere ebenfalls Gegenstand von dieser sind. Die endgültige Schließung muss spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerkes erfolgen. Danach dürfen die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden.

Ergibt sich die Erfordernis hiervon abzuweichen, so ist die Genehmigung des zuständigen Geschäftsführers erforderlich. In diesem Fall ist die ursprüngliche Dokumentation zu kopieren und im Zuge einer ergänzenden Prüfung zu dokumentieren, welche weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, die Gründe, warum die ergänzende Prüfung erforderlich wurde, sowie welche Konsequenzen sich für die Prüfungsfeststellungen ergeben haben. Die Regelungen für eine Nachtragsprüfung sind – sofern einschlägig - zu beachten. Der ursprünglichen und die geänderten Arbeitspapiere sind zu archivieren.

Die Integrität und Vertraulichkeit der Arbeitspapiere ist zu gewährleisten. Zusätzlich müssen die Arbeitspapiere während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können.

## **10. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten**

Die Auslagerungen wichtiger Prüfungstätigkeiten ist nur zulässig, wenn durch diese die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit greift die Audit WPG auf die Systeme und Ressourcen des BWGV zurück. Die Einhaltung der Qualitätsstandards durch den Netzwerkpartner wird überwacht. Über diese Zusammenarbeit hinaus ist es derzeit nicht vorgesehen, dass wichtige Prüfungstätigkeiten auf Dritte ausgelagert werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Auslagerung erfolgen, ist mit Hilfe des Formulars "Checkliste der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten" die Qualitätssicherung sicherzustellen.

## **11. Nachschau**

Das Qualitätssicherungssystem zur Praxisorganisation und zur Auftragsabwicklung wird durch eine interne Nachschau überprüft.

Jährlich ist eine Nachschau der Praxisorganisation und der abgewickelten Prüfungsaufträge der Audit WPG gemäß IDW QS 1, Kapitel 4.7 bzw. gem. § 55 Abs.3 WPO durchzuführen. Unabhängig der Verantwortung der Geschäftsführung wird die Nachschau von der für die Qualitätssicherung zuständigen Stelle des BWGV vorgenommen, die zusammen mit dem zuständigen Geschäftsführer entsprechende Maßnahmen, veranlassen. Die operative Durchführung wird im Rahmen des Personalgestellungsvertrages durch einen Wirtschaftsprüfer des BWGV durchgeführt. Dieser Wirtschaftsprüfer darf weder an der Auftragsdurchführung noch an einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein. Über das Ergebnis der Nachschau ist jährlich ein Bericht anzufertigen und im Rahmen einer Geschäftsführersitzung Bericht zu erstatten.

Bei Beanstandungen leitet die Geschäftsführung entsprechende Maßnahmen ein.

Im Rahmen der für den Berichtszeitraum durchgeführten jährlichen Nachschau wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

## **D. Qualitätskontrolle und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer**

Die Audit WPG ist verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle durch einen unabhängigen Berufsangehörigen zu unterziehen, wenn er gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt. Unterbleibt die Qualitätskontrolle, hat dies die Löschung des Verbandes als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister und somit den Verlust des Prüfungsrechtes zur Folge. Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Prüfungsaufträge eingehalten werden.

Die Audit WPG ist der Verpflichtung, die Qualitätskontrollprüfungen durchführen zu lassen, bisher nachgekommen, zuletzt im Januar 2018. Die beauftragten Qualitätskontrollprüfer kamen dabei jeweils zu dem Ergebnis, dass das Qualitätssicherungssystem der Audit WPG mit den gesetzlichen Vorschriften und satzungsmäßigen Anforderungen in Einklang steht und mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, unterlag die Audit WPG gemäß § 62b WPO auch der Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Die bisher erste Inspektion wurde im Juni 2018 abgeschlossen.

## **E. Interne und externe Rotation**

Die berufsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die interne und externe Rotation sind für die Audit WPG relevant. Aufgrund der bisher geringen Anzahl von Mandaten ist ein diesbezügliches Überwachungssystem noch nicht installiert. Die Termine für den Beginn des Rotationszyklus werden im Auftragsannahmeformular erfasst und entsprechend bei jedem Folgeauftrag überwacht.

## **F. Erklärung der Geschäftsführung**

### **I. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems**

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Audit WPG eingeführten und im Abschnitt C dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätssicherungssystem ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2018 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätssystem wirksam war.

### **II. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit**

Hiermit erklären wir, dass bei der Audit WPG die mit den im Abschnitt C.II.1. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen zur Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurden und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.

### **III. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung**

Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt C.II.3. dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtungen gemäß Art. 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 Berufssatzung WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.

Stuttgart, den 26. April 2019

Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Kühn

gez. Rimpp

gez. Seiler